

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich
von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden
- Wahlhelferentschädigungssatzung –**

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl.S.381, 394); des § 34 ThürKWG vom 16. August 1993 (GVBl.S.530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl.S.353), hat der Stadtrat der Stadt Königsee in seiner Sitzung am 16. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erfrischungsgeld**

- (1) Mitglieder der Wahl-/ Abstimmungsausschüsse erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses ein Erfrischungsgeld in Höhe von 10 Euro.
- (2) Mitglieder der Wahl -/ Abstimmungsvorstände für die Urnen- und Briefwahl/-abstimmung erhalten für die Tätigkeit am Wahl-/ Abstimmungstag ein Erfrischungsgeld in Höhe von
- (3)
 - 18 Euro für jedes Mitglied des Wahl-/ Abstimmungsvorstandes
 - 5 Euro Zuschlag für den Wahl-/ Abstimmungsvorsteher und
 - 10 Euro Zuschlag für jedes Mitglied des Wahl-/ Abstimmungsvorstandes bei verbundenen Kommunalwahlen/Abstimmungen.

**§ 2
Auslagenersatz**

- (1) Mitglieder der Wahl-/ Abstimmungsvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes am Wahl-/ Abstimmungstag tätig werden, Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Fahrkosten oder Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (2) Mitglieder der Wahl -/ Abstimmungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Wahl-/ Abstimmungsausschusssitzungen Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (3) Fahrtkosten- oder Wegstreckenentschädigungserstattung erfolgt (außer am Wahl-/Abstimmungstag).
 - a) für Schulungsmaßnahmen vor der Wahl / Abstimmung, wenn diese nicht während oder unmittelbar nach der üblichen Dienstzeit durchgeführt werden und dadurch zusätzliche Aufwendungen entstehen.

- b) für zusätzliche Aufwendungen zur Abholung von Wahl-/ Abstimmungsunterlagen.
- (4) Auslagenersatz erfolgt auf Antrag des ehrenamtlich Tätigen.

§ 3 Ersatzleistungen

Erstrecken sich die Auszählarbeiten auch auf den Montag oder Dienstag nach dem eigentlichen Wahl-/ Abstimmungstag so erhalten

- a) Beamte, Angestellte und Arbeiter Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber (der Arbeitgeber kann dafür einen Erstattungsanspruch gegen die Stadt stellen).
- b) Selbständig Tätige auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale von 10 Euro pro volle Stunde
- c) Personen, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 10 Euro pro volle Stunde.

§ 4 Ausschlussfrist

- (1) Auslagenersatz sowie Ersatzleistungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der Stadtverwaltung Königsee schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Mai 1999, in Kraft getreten am 22. Mai 1999, außer Kraft.

Königsee, den 2. April 2009

Stadt Königsee

Jens A. Sprenger
Bürgermeister

Dienstsiegel

Veröffentlicht: Amtsblatt Nr. 5/2009 vom 17.04.2009
In Kraft getreten: 18.04.2009